

TROCKENBAU 2 24

Das Fachorgan für die Stuckateur- und Trockenbauunternehmungen

Journal



Neue Maßstäbe im Trockenbau

**JETZT
VÖTB-MITGLIED
WERDEN!**

DIGITALER BAU

Im Interview mit Peter O'Brien und Thomas Rabl (FCP) über die DPU®, eine neue Softwarelösung für die Zusammenarbeit am Bau.

AKTIVER VÖTB

Ein Resümee des ersten Halbjahres 2024 – Lehrlingstrophy, Regionalmeetings & Co, der Verband war aktiv unterwegs!

MODULARE ZUKUNFT

Über die Chancen und Herausforderungen des trockenen modularen Bauens mit System und die Bedeutung von Modulen im Zusammenhang mit „Bauen“.



Vertiefte Angebotsprüfung und die Aufklärung

Anforderungen an die Aufklärung von Preisen

Vor dem Verwaltungsgericht Wien (VGW) wurde vom Bieter das Ausscheiden seines Angebots bekämpft. Die Gründe für das Ausscheiden waren aus Sicht des AG die nicht kostendeckend kalkulierten Lohnnebenkosten. Das VGW bestätigte die Entscheidung des AG und hob vor allem hervor, dass der AN in seiner Argumentation mehrmals umgeschwenkt hatte. Mit der Revision vor dem VwGH scheiterte der AN ebenfalls.

Die Entscheidung des VwGH (Ra 2020/04/0146) macht einmal mehr deutlich, dass der Bieter in allen Details in der Lage sein muss, sein Angebot schlüssig zu erklären. Daher sollte jeder Bieter die Preisbildung mit Sorgfalt vornehmen und bloße Schätzungen vermeiden. Bezug nehmend auf die Regelungen des BVergG haben nicht nur der Angebotspreis oder die Einheitspreise „angemessen“ zu sein, sondern auch die Faktorkosten (Personalpreis, Materialpreis) und deren Zusammensetzung. Die Preisprüfung reicht demnach weit über die Prüfung

der Vertragspreise hinaus. Über jeden preisbildenden Kostenfaktor muss ein Bieter Aufklärung geben können. Deshalb dürfen z. B. die Detailpositionen des K3-Blatts nicht irgendwie angesetzt werden, weil die Zusammensetzung ebenfalls plausibel sein muss. Man kann z. B. einen fehlerhaften (niedrigen) Ansatz für die Personalnebenkosten nicht damit rechtfertigen, bei den Zulagen einen zu hohen Ansatz gewählt zu haben und das Endergebnis ohnehin angemessen sei. Auf verfügbare Kalkulationshilfen (Tools) – siehe Infokasten – wird verwiesen.

GRUNDLAGEN

Das Bundesvergabegesetz (BVergG) verpflichtet den öffentlichen Auftraggeber (AG) zur Prüfung der Angemessenheit der Preise. Kommen Zweifel, ist im Zuge der vertieften Angebotsprüfung (vA) vom Bieter Aufklärung zu verlangen. Bei der vA ist auf die gesetzlichen Grundlagen (§ 127 BVergG) zu achten. Im Vordergrund steht die Frage, ob die Preise betriebswirtschaftlich erklär- und nachvollziehbar sind. Dafür ist unter anderem zu prüfen, ob im Preis von Positionen alle direkt zuordenbaren Kosten enthalten sind und die Aufwands- und Verbrauchsansätze nachvollziehbar sind. Eine besondere Beachtung ist den Personalkosten zu schenken, da sie insbesondere im Hinblick auf die dem Angebot zugrunde gelegten Kollektivverträge zu prüfen sind. Der Bieter muss daher – so die ständige Rechtsprechung – nachweisen können, dass alle gesetzlichen und kollektivvertraglichen Leistungen in der Kalkulation berücksichtigt



AUTOR

Univ. Prof. DI Dr. Andreas Kropik

Andreas Kropik ist Univ.-Prof. (i.R.) an der TU-Wien. Er beschäftigt sich weiterhin mit bauwirtschaftlichen Fragen und ist als Unternehmensberater, Autor und Entwickler von Kalkulationshilfen (Tools) weiterhin aktiv. Infos: www.bauwesen.at

ANGEBOT. Detailkalkulationen müssen häufig im Rahmen einer vertieften Angebotsprüfung erklärt werden. Die Erklärung muss plausibel und betriebswirtschaftlich nachvollziehbar sein.

sind. Auch „kalkulatorisches“ Lohn- und Sozialdumping ist verpönt.

Ausschreibungen gelten als „bestandsfest“. Erscheint das in den Ausschreibungsunterlagen enthaltene Leistungsverzeichnis (LV) oder eine Angebotsbedingung nicht geeignet, eine den gesetzlichen Bestimmungen oder den ÖNORMEN (z. B. ÖN B 2061) entsprechende Kalkulation zu erstellen, ist der AG auf diesen Umstand hinzuweisen bzw.

sind in weiterer Folge die Ausschreibungsunterlagen anzufechten (Rechtsprechungsgrundsatz!). Danach kann sich ein Bieter nicht mehr darauf berufen, dass er entsprechend den Bedingungen in den Ausschreibungsunterlagen die Preise nicht bilden konnte.

Mischpreiskalkulationen führen zum Ausschluss des Angebots. Umlagerung von Kosten, die einer Position des LV direkt zuzuordnen wären, in eine andere Position oder einen Zuschlag zum Personalpreis zu verschieben, ist verpönt (z. B. K3-Blatt in Zeile 16 – Personalgemeinkosten oder Zeile 17 – Umlagen).

NACHFRAGE UND AUFKLÄRUNG

Der AG muss in der Nachfrage konkret bekanntgeben, was und weshalb etwas an den genannten Preisen auffällig oder unklar ist. Fordert er weitere Unterlagen an, muss er diese genau spezifizieren. Leider erfolgen auch unklare Nachfragen. In diesem Fall sollte der Bieter rückfragen oder seine Antwort zwar konkret, aber nicht abschließend formulieren. Beispiel: „Wir ersuchen um Aufschlüsselung, wie sich die Geschäftsgemeinkosten zusam-

Weiterführende Infos

Der Autor stellt diverse Kalkulationstools zur Verfügung (www.bauwesen.at/tools). Z. B.: Überleitung Kostenrechnung in Werte für das K2- und K3-Blatt, Festpreiszuschlag, Personalnebenkosten oder das K3-Blatt Kalkulationstool.

Eine Musterkalkulation für den Trockenbau steht zur Verfügung. Aufbauend auf dieser kann die eigene individuelle Kalkulation in wenigen Minuten erstellt werden. Ein Novum ist, dass die Kalkulation kommentiert wird und Informationen und Warnungen weitgehend vor Fehlern schützen.

Das Buch „Baukalkulation, Kostenrechnung und ÖNORM B 2061“ erklärt alle Aspekte der Baukalkulation. In einem YouTube-Kanal wird die Erstellung des K3-Blatts erklärt. Siehe www.bauwesen.at/pub oder [at/yt](https://www.youtube.com).


Alle Infos dazu finden Sie hier:



TIPP

Wird nur „ausgepreist“ und nicht „kalkuliert“, ist die Gefahr groß, dass der angebotene Detailpreis und dessen Herleitung nicht schlüssig aufgeklärt werden kann.

mensetzen.“ „Leider ist die Frage nicht spezifisch, da aus ihr nicht hervorgeht, ob die Aufschlüsselung nach Kostenarten oder Kostenstellen verlangt ist und vor allem nicht, in welcher Tiefe die Gliederung erfolgen soll. Wir nennen nachfolgend in einer groben Gliederung die Zusammensetzung: ... Falls die Gliederung bzw. Tiefe nicht Ihren Vorstellungen entspricht, bitten wir um Ihre konkrete weitere Anfrage.“

Da der AG speziell den Personalpreis (Mittelohnpreis) zu prüfen hat, muss diesem – und der K3-Blatt-Kalkulation – hohe Aufmerksamkeit geschenkt werden. Ein einmal offengelegtes K3-Blatt darf nachträglich nicht korrigiert und nochmals vorgelegt werden. Wird vom AG nachgefragt, muss konkret und betriebswirtschaftlich plausibel geantwortet werden. Grundsätzlich muss die erste Erklärung ausreichend sein, ein weiteres Mal muss der AG nicht nachfragen. 

90 Jahre
Qualität & Verlässlichkeit

Die besten Partner brauchen die besten Produkte.

Für Trockenbau

QUESTER

Die Zukunft baut auf Quester.



QR-Code scannen:
Das beste ProOne Sortiment für den Trockenbau erhältlich nur bei Quester!



pro-one.eu/at

quester.at